

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 18. April 1952

1 Nr.46~

Tag	Inhalt	Seite
10.4.52	Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“	295
10. 4. 52	Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952	296
1.4.52	Anordnung über die Durchführung einer Diphtherie-Schutzimpfung	297
18. 3. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen. Stipendienregelung für Anwärter des wissenschaftlichen Bibliothekwesens und des wissenschaftlichen Archivdienstes 293	

**Verordnung
über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“.
Vom 10. April 1952**

Grundlagen

§ 1

Züchtern, die sich auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenzucht durch Arbeiten von besonderem Wert für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne um die Deutsche Demokratische Republik verdient gemacht haben, wird der Ehrentitel verliehen:
„Verdienter Züchter“.

Personenkreis

§ 2

Der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ kann jährlich an fünfzehn Züchter verliehen werden. §

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ sind:

- a) Die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die wissenschaftlichen Akademien,
- c) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- d) die zentralen Organe der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten fordern jedes Jahr die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Versammlungen auf, ihnen begründete Empfehlungen für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ zu machen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“, die von den Leitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, den Parteien und Massenorganisationen, von Arbeitskollektiven, von Dozentenkollektiven oder von Einzelpersonlichkeiten ausgehen, werden nur

berücksichtigt, wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingereicht werden.

§ 4

(1) Die Vorschlagsberechtigten sind mit ihren Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- Angaben über die Person des Vorgeschlagenen, eine Begründung des Vorschlages, insbesondere eine Übersicht über die bisherigen Leistungen des Vorgeschlagenen und eine Benennung der Arbeiten, die die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ rechtfertigen,
- ein Gutachten von sachkundiger Seite über den volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Wert der Arbeiten.

§ 5

Die Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge an den Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

Beurteilung der Vorschläge

§ 6

(1) Der Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft überprüft die eingereichten Vorschläge und wählt unter ihnen die Vorschläge aus, die dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die ausgewählten Vorschläge sind vom Auszeichnungsausschuß zu begründen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage (8 Seiten):

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit: Januar - Februar - März 1952